

12.

Schülerinnen, die sich nicht der Krankenpflege, sondern der Hauswirtschaft widmen wollen, nehmen an einem Helferinnenkurs teil und werden nur während dieses in der praktischen Krankenpflege ausgebildet.

Das Mutterhaus behält sich vor, diese Schwestern einer Koch- oder Haushaltungsschule zur Ausbildung zu überweisen. Im übrigen finden auf sie die Bestimmungen für die Krankenschwestern entsprechende Anwendung.

13.

Für die Ausbildung von Personen, die sich nicht dem Verbande anschließen wollen, gelten besondere Bedingungen. Solche Personen können nur in unbesetzte Schülerinnenstellen eingereiht werden und haben für ihre Ausbildung Verpflegungs- und Kursgeld zu bezahlen. Die Höhe dieser Gebühren bestimmt jede Krankenpflegeschule für die ihr zugewiesenen Bewerberinnen selbst.

*
Der Vorstand.

Merkblatt für Schwesternschülerinnen.

1.

An Kleidung und Wäsche sind mitzubringen:

- | | |
|--|---|
| 1 schwarzes Wollkleid | 6 Beinkleider |
| 3 Waschkleider | 1 Reformbeinkleid |
| 1 warme dunkle Weste oder dunkle Wolljacke | 3 Unterröcke |
| 4 Arbeitsschürzen | 8 Paar Strümpfe |
| 6 weiße Trägerschürzen | 2 Paar schwarze Stiefel oder Halbschuhe mit Gummiabsätzen |
| 1 schwarze Trägerschürze | 1 Paar weiche Hausschuhe zur Nachtwache |
| 6 Nachthemden | |
| 6 Taghemden | |

(Die Waschkleider und Schürzen können durch Fr. Weber, Karlsruhe, ~~Merkblatt~~ Frühlingsstr. 9, bezogen werden.)

Jedes Wäschestück muß mit dem ganzen Namen gezeichnet sein. (Bezugsquelle für gewebte Familiennamen: Süddeutsche Wäscherei-Verbände, Frankfurt a. M., Schifferstr. 24. 5 RM für das Gros. Deutliche Schrift des Namens ist unbedingt erforderlich!)

Der Abstand des Rockes vom Boden darf bei den Arbeitskleidern nicht mehr als 22 cm betragen. Rockweite mindestens 2 m. Die hintere Rockbahn wird eingekräuselt getragen.

2.

Weißer Hauben, welche nur im Dienst getragen werden, werden vom Mutterhaus oder den Krankenanstalten geliefert. Außerhalb des Dienstes tragen die Schülerinnen keine Tracht.

3.

Da bei kurzgeschnittenem Haar die Schwesternhaube nicht befestigt werden kann, müssen die Schülerinnen langes Haar tragen.

**Mutterhaus der Schwestern
des Bad. Frauenvereins**
vom Roten Kreuz
e. V.

Karlsruhe (Baden)
Kaiser-Allee 10
Fernsprecher 6610/6611

Bestimmungen für die Ausbildung von Kranken- und Wirtschaftsschwestern.

1.

Das Mutterhaus übernimmt die Ausbildung weiblicher Personen, die sich berufsmäßig der Krankenpflege oder der Hauswirtschaft als Schwester vom Roten Kreuz widmen wollen.

2.

Voraussetzung für die Aufnahme als Schwesternschülerin ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, der Nachweis der nötigen körperlichen und geistigen Kräfte und ein durchaus unbescholtener Ruf.

Ausgeschlossen sind Personen, die das 33. Lebensjahr schon überschritten haben, verheiratete Frauen, ferner Witwen und geschiedene Frauen mit Kindern.

3.

Gesuche um Aufnahme sind an den Vorstand des Mutterhauses der Schwestern des Bad. Frauenvereins, Karlsruhe i. B., Kaiserallee 10, zu richten.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

- a) eine von der Bewerberin selbst verfaßte und geschriebene Darstellung ihres Lebensganges unter genauer Angabe der bisherigen Beschäftigung seit der Schulentlassung. Auch sind die Beweggründe der Bewerberin zur Wahl des Berufes als Schwester darzulegen;
- b) ein standesamtliches Geburtszeugnis; bei Witwen der Sterbeschein des Ehemannes und bei geschiedenen Frauen das Scheidungsurteil;
- c) eine vertrauliche Äußerung eines Geistlichen ihres Bekenntnisses oder eines Lehrers über Charakter und sittliche Haltung;
- d) ein Leumundszeugnis;
- e) ein Ausweis über Staatsangehörigkeit;
- f) die letzten Schulzeugnisse;
- g) die Dienstzeugnisse der früheren Arbeitgeber, sowie gegebenenfalls Nachweise über den Aufenthalt zwischen zwei Dienststellen;
- h) eine schriftliche Erklärung der Eltern oder des Vormundes nach Vordruck, daß sie mit dem Eintritt in das Mutterhaus einverstanden und zu den in 3. 6 und 7 vorgesehenen Leistungen (Aufnahmegebühr und Sicherheitsleistung) bereit sind;

- i) die Übernahme der Verpflichtung, sich nach Ablauf der Lehrzeit mindestens fünf Jahre dem Dienste des Mutterhauses als Schwester zu widmen;
- h-k) ein Lichtbild;
- l) ein ärztliches Zeugnis über den Besitz einer guten Gesundheit und eines kräftigen Körperbaues (unter Verwendung des von dem Mutterhaus festgesetzten Vordruckes).

Burden dem begutachtenden Arzt frühere Erkrankungen oder andere für die Beurteilung wichtige Tatsachen wissentlich verschwiegen, so berechtigt dies das Mutterhaus zur sofortigen Entlassung und Verweigerung des Ruhegehaltes.

Die vorzulegenden Zeugnisse sowie der selbstgeschriebene Lebenslauf sollen einen klaren Einblick in die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin, insbesondere ihrer Familie, Vorbildung, Gesundheit und Lebensführung ermöglichen.

4.

Nach Prüfung des Aufnahmegesuchs erhält die Bewerberin von dem Vorstand die Mitteilung, ob sie angenommen wird und wo und wann sie sich zum Eintritt als Schülerin zu melden hat. Im Falle der Ablehnung werden Gründe nicht angegeben. Die eingereichten Urkunden werden mit Ausnahme der unter c) und l) genannten zurückgesandt.

5.

Die Schülerinnen, die sich der Krankenpflege widmen wollen, haben in der Regel zunächst einen Vorkurs von zweimonatlicher Dauer im Mutterhaus zu besuchen. Sodann werden sie zur praktischen und theoretischen Unterweisung einer der staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen (Mutterhaus in Karlsruhe, Stadt. Krankenhäuser Mannheim, Pforzheim und Ludwigshafen, Akademische Krankenanstalten in Heidelberg) zugewiesen.

Die Ausbildung dauert zwei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Zu dieser werden die Schülerinnen in der Regel nicht vor Zurücklegung des 21. Lebensjahres zugelassen.

6.

Die Schülerinnen haben vor ihrem Eintritt eine Aufnahmegebühr von 100 RM an das Mutterhaus zu entrichten. Sonstige Kosten entstehen ihnen für die Ausbildung nicht.

Sie erhalten während der Ausbildungszeit freie Wohnung, Verköstigung und Reinigung der Wäsche, sowie nach drei Monaten ein Taschengeld, welches beträgt:

vom 4. bis einschl. 6. Monat	10 RM	monatlich
" 7. " " 12. "	20 "	" "
" 13. " " 18. "	30 "	" "
" 19. " " 24. "	40 "	" "

Während des ersten Lehrjahres haben die Schülerinnen keinen Anspruch auf Urlaub; es soll ihnen aber im dritten Halbjahr ein solcher von acht Tagen gewährt werden.

7.

Während der Ausbildungszeit können die Schülerinnen mit 14 tägiger Frist zurücktreten. Auch der Vorstand des Mutterhauses kann Schülerinnen in dieser Zeit jederzeit entlassen. In diesen Fällen wird die Kaution ohne Zins zurückgegeben.

Die Schülerinnen sind verpflichtet, nach abgelegter Staatsprüfung sich im Dienste des Mutterhauses mindestens fünf Jahre als Schwester zu betätigen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Schülerinnen spätestens sechs Monate nach ihrer Aufnahme als Schülerin Sicherheit (Kaution) in Höhe von 200 RM (in Bargeld oder durch Hinterlegung von Wertpapieren oder durch Bürgschaft) zu leisten.

Die Kaution wird nach Ablauf der fünfjährigen Verpflichtungszeit zurückgegeben, Bar-Kauttionen zuzüglich Zins in Höhe des Reichsbank-Diskonts. Im Falle des Austritts vor Ablauf der fünfjährigen Verpflichtungszeit verfällt die Kaution zu Gunsten des Mutterhauses. In besonderen Fällen kann der Vorstand des Mutterhauses einen Teil der Kaution zurückerstatten.

8. X

Im Falle der Erkrankung hat die Anstalt, in welcher die Schülerin arbeitet, ihr in gleichem Maße Krankenfürsorge zu leisten, wie sie nach der R.V.D. den Krankenversicherten zusteht. Das Taschengeld wird für 14 Tage weitergewährt.

9. X

Die Schülerinnen haben die Hausordnung einzuhalten, sowie die Anordnungen der vorgesezten Oberin und ihrer Stellvertreterin, der Ärzte und der Krankenhausverwaltung zu befolgen. Die Schülerinnen haben sich allen Arbeiten, die der Krankenpflegedienst unmittelbar oder mittelbar erfordert, willig zu unterziehen. Sie haben auf den Krankenabteilungen die ihnen vorgeschriebenen Dienstleistungen auszuführen und sich der Pflege der Kranken, die ihnen anvertraut sind, mit voller Hingabe widmen. Die Schülerinnen werden auch dem Haushalt vorübergehend zugeteilt.

10.

Nach bestandener Prüfung und erlangter praktischer Befähigung werden die Schülerinnen zu Lehrschwestern im Dienste des Mutterhauses der Schwestern des Bad. Frauenvereins vom Roten Kreuz ernannt und beziehen sie das Gehalt der ersten Stufe (zurzeit 60 RM monatlich).

Frühestens nach einem weiteren Bewährungsjahr können sie endgültig in den Schwesternverband des Mutterhauses unter Verleihung des Schwesternverbandsabzeichens (der Brosche mit dem Roten Kreuz) aufgenommen werden.

11.

Jede Verbandschwester ist Mitglied des Pensionsversicherungsvereins der Schwestern des Bad. Frauenvereins und hat an diesen im Falle der Invaldität nach drei Dienstjahren als Schwester Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 6.

Die Schülerinnen erhalten freie Wohnung, Verköstigung und
Reinigung der Wäsche, sowie nach 6 Monaten ein Taschengeld, welches beträgt
vom 7. bis einschliesslich 12 Monat 10 RM monatlich
vom 13. " " 24. " 20 RM "

~~nie mehr.~~

Während des ersten Lehrjahres haben die Schülerinnen keinen Ansp
pruch auf Urlaub; es soll ihnen aber im dritten Halbjahr ein solcher
von 8 Tagen gewährt werden.